

Verbindliche Erklärung der Betreiberin/des Betreibers einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie und Einspeisung in das Netz der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH

gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien EEG 2014 vom 21.07.2014 gültig ab 01.08.2014 zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 17.12.2018 BGBl. I S. 2549.

Anlagenstandort: 31812 Bad Pyrmont

Straße, Hausnr.: _____

Anlagengröße in kWp: _____ Inbetriebnahme: _____

EE-Stromspeicher ja nein Speicherkapazität in kWh _____

Anlagenbetreiber/in:

Name: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ/Ort: _____

Tel. / e-Mail _____

Bankverbindung: IBAN: _____

BIC: _____

Kreditinstitut _____

Kontoinhaber (falls abweichend) _____

Umsatzsteuerpflicht: Die Anlagenbetreiberin/der Anlagenbetreiber erklärt hiermit verbindlich, dass sie/er Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG ist.

ja nein

falls ja, Steuernummer: _____

Meldepflicht: Die Anlagenbetreiberin/der Anlagenbetreiber erklärt hiermit verbindlich, dass sie/er die Stromerzeugungsanlage bei der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister) angemeldet hat. Bitte Registrierungsbestätigung beifügen!

Die Betreiberin/der Betreiberin verpflichtet sich, die Anlage nach den jeweils gültigen Richtlinien für den „Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz“, sowie den technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriften) zu betreiben und zu unterhalten, die technischen Voraussetzungen nach § 9 EEG 2014 zu erfüllen und die Verordnung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit und Systemstabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes (Systemstabilitätsverordnung - SysStabV) mit Ausfertigungsdatum vom 20.07.2012 – zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 14.09.2016 I 2147 einzuhalten.

.../2

Als Messstellenbetreiber beauftragt die Betreiberin/der Betreiber:

- den grundzuständigen Messstellenbetreiber (Stadtwerke Bad Pyrmont)

Übernimmt der gMSB den Messstellenbetrieb und die Messung, wird der für die Messung der eingespeisten elektrischen Energie erforderliche Zähler von ihm an einem dafür vorgesehenen Zählerplatz kostenpflichtig eingebaut und dem Betreiber entsprechend den allgemeinen Tarifen für Zähler in Rechnung gestellt.

- einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber

Übernimmt ein fachkundiger Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung, sind der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messstellenbetrieb und die entsprechende Messung zu gewährleisten und die Voraussetzungen des Messstellenbetriebsgesetzes zu erfüllen. Die Übermittlung der Daten an die berechtigten Marktteilnehmer muss so erfolgen, dass eine fristgerechte und vollständige Abrechnung ermöglicht wird. Bei der Weitergabe der Daten ist das Messstellenbetriebsgesetz maßgeblich.

Lieferung

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die Betreiberin/der Betreiber liefert die gesamte in der vorgenannten Anlage erzeugte elektrische Energie an die Stadtwerke.
- Die Betreiberin/der Betreiber speist den nicht selbstverbrauchten Anteil der Energie ein.
- Die Betreiberin/der Betreiber veräußert die Energie im Rahmen der Direktvermarktung.
- Die Betreiberin/der Betreiber beliefert Dritte.

EEG-Umlage

Die Anlagenbetreiberin/der Anlagenbetreiber sind nach AusglMechV verpflichtet, ihrem Verteilnetzbetreiber bis zum 28. Februar die für die Eigenversorgung genutzte Energiemenge des Vorjahres mitzuteilen, damit dieser die EEG-Umlage erheben kann. Die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage ergibt sich aus dem EEG 2014 § 61. Die Umlage für Eigenversorger wird anteilig berechnet und beträgt 40 % der EEG-Umlage für die selbstverbrauchte Strommenge. Erfüllt der Anlagenbetreiber die Meldepflicht bis zum 31. Mai des Folgejahres nicht, erhöht sich die Umlage auf 100 %. Auch ein EE-Speicher ist eine eigenständige EEG-Anlage, deren zum Eigenverbrauch ausgespeiste Menge ebenfalls der EEG-Umlagepflicht unterliegt.

Sind Anlagenbetreiber und Letztverbraucher nicht personenidentisch, fällt die volle EEG-Umlage für die durch Dritte verbrauchten Energiemengen an. Die EEG-Umlage wird in diesem Fall vom Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Keine EEG-Umlage für Eigenversorgung wird erhoben

- bei vollständig autarkem Eigenverbrauch ohne unmittelbaren noch mittelbaren Netzanschluss.
- bei vollständiger Eigenversorgung aus Erneuerbaren Energien ohne finanzielle Förderung des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung nach dem EEG.
- bei Kleinanlagen, d. h. Stromerzeugungsanlagen (auch EE-Speicher) mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW für 10 MWh selbstverbrauchten Strom pro Kalenderjahr.
- Kleinanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 7 kW sind von den Mitteilungspflichten ausgenommen.

Vergütung der elektrischen Energie

Die Anlagenbetreiberin/der Anlagenbetreiber erteilt der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH hiermit den Auftrag, die mit o.g. Anlage erzeugten bzw. eingespeisten Energiemengen abzurechnen. Sie/Er verpflichtet sich, die Zählerstände fristgerecht zur Verfügung zu stellen bzw. den Ablesern der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH entsprechenden Zutritt zu gewähren. Informationen zum Datenschutz von Ihren Vertragsdaten finden Sie unter https://www.stadtwerke-bad-pyrmont.de/_mediafiles/794-infopflicht-kunden-dsgvo.pdf

Die Vergütung für die aus der oben genannten Anlage gelieferte elektrische Energie, die dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt wird, ergibt sich aus den Vorschriften über die Einspeisung gemäß dem EEG vom 21.07.2014 zuletzt geändert durch Artikel 24 G. v. 23.06.2017 BGBl. I S. 1693 für Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers